



# GEMEINDE BINNINGEN

Feuerwehr



Zuständig: Hptm Michael von Ins  
Ressort: Feuerwehr  
Direkt: 076 375 33 22  
E-Mail: [kdt@feuerwehr-binningen.ch](mailto:kdt@feuerwehr-binningen.ch)

Gemeinde Binningen  
z. Hd. Herrn Gemeinderat Urs-Peter Moos  
Curt Goetz-Strasse 1  
4102 Binningen

Binningen, 20 August 2015

## **Stellungnahme „Strassensanierung Winterhalde“ gemäss Anfrage von Gemeinderat Urs-Peter Moos**

Geschätzter Urs-Peter

Wir sind uns bewusst, dass es viele verschiedene Blickwinkel auf die Sanierung der Winterhalde gibt, dabei beleuchten wir explizit nur den Aspekt einer Intervention der Feuerwehr Binningen. Betreffend Deiner Anfrage nehmen wir zu den zwei uns vorliegenden Varianten wie folgt Stellung:

### **Variante 1:** mit Trottoir überfahrbar:

Diese Variante würde aus Sicht der Feuerwehr im Falle eines Notfalls den Vorteil bringen, dass die Winterhalde auf der gesamten Länge für alle unsere Fahrzeuge befahrbar wäre. Im Falle eines Löscheinsatzes oder Hilfeleistung mit dem Hubretter zu Gunsten der Sanität, könnte ein Höhenrettungsfahrzeug eingesetzt werden. Bei einem Dachstockbrand ist der Einsatz eines Hubretters resp. einer Drehleiter Bestandteil des kantonalen Aufgebots-Konzepts, unabhängig davon, ob die örtliche Feuerwehr über ein solches Gerät verfügt, oder dieses durch den Stützpunkt gestellt wird.

### **Variante 2:** ohne Trottoir:

Ein Rückbau der Strasse führt dazu, dass das Befahren des ohnehin schon sehr schmalen Kurvenbereichs im unteren Teil der Winterhalde mit Lastwagen nicht mehr möglich ist. Je nach Art des Einsatzes muss mit deutlich höheren Reaktionszeiten gerechnet werden. Nicht nur Löscheinsätze werden erschwert/verzögert, da beträchtlich längere Leitungen erstellt werden müssen, auch Einsätze mit dem Hubretter (Dachstockbrände oder medizinische Hilfeleistungen) sind dann in diesem Bereich definitiv nicht möglich.

Die Feuerwehr Binningen wurde im November 2014 zu einem vor Ort Termin aufgeboten, um die Platzverhältnisse der heutigen Winterhalde zu verdeutlichen. An diesem Termin wurde die Strassenbreite nach einem allfälligen Rückbau aufgezeichnet und die Befahrbarkeit mit dem Löschfahrzeug der Feuerwehr Binningen getestet (siehe nachfolgende Bilder).

---

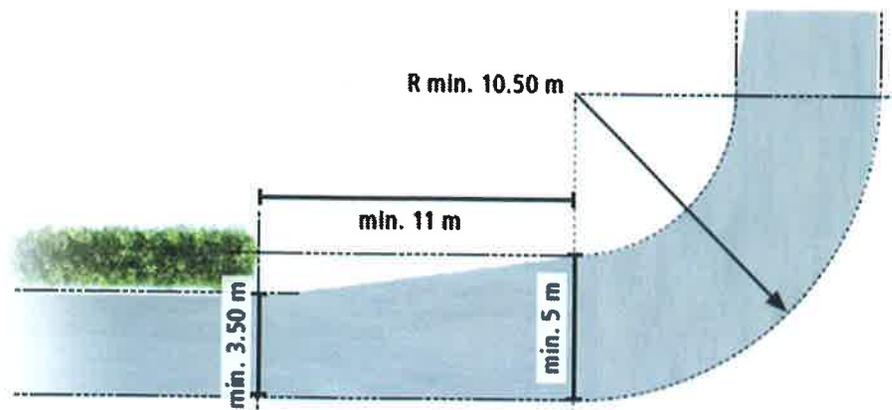
Feuerwehr Binningen  
Curt-Goetz-Strasse 19  
4102 Binningen

Tel: 061 421 19 71  
Fax: 061 422 11 70  
[info@feuerwehr-binningen.ch](mailto:info@feuerwehr-binningen.ch)  
[www.feuerwehr-binningen.ch](http://www.feuerwehr-binningen.ch)

Termine nach Vereinbarung



Die Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) hat basierend auf den Bestimmungen der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) Richtlinien erlassen, welche die Strassenbreite und Kurvenradien regeln. Dabei ist bei einem minimalen Radius von 10.5 Metern eine minimale Breite von 5 Metern vorgesehen (siehe unten). Die komplette Ausgabe der Richtlinie liegt diesem Schreiben bei.



**Fazit:**

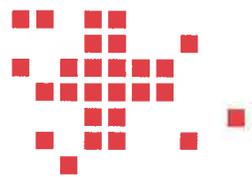
Die Feuerwehr Binningen favorisiert aus den oben erwähnten Überlegungen sowie rein praktischen Gründen die Variante 1.

Freundliche Grüsse

Hptm Michael von Ins,  
Kommandant

Oblt Reto Gräflin,  
Kommandant Stv

Beilage: erwähnt



**FKS CSSP CSP**

**Richtlinie für  
Feuerwehruzufahrten,  
Bewegungs- und  
Stellflächen**

Version 1.0 vom 4. Februar 2015  
Copyright © by  
Feuerwehr Koordination Schweiz FKS  
Christoffelgasse 7  
CH-3011 Bern  
Tel. +41 31 50 51 118  
[www.feukos.ch](http://www.feukos.ch)

Gestaltung und Druckvorstufe:  
weiss communication+design ag  
Ländtestrasse 5  
CH-2501 Biel-Bienne  
Tel. +41 32 328 11 11  
[www.wcd.ch](http://www.wcd.ch)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Begriffe</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Allgemeine Anforderungen</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Feuerwehrezufahrten</b>	<b>6</b>
5.1	Breiten, Kurven, Höhen	6
5.2	Steigung, Steigungsänderung und Gefälle	7
5.3	Fahrspuren	8
5.4	Trottoir und Randsteine	8
5.5	Sperrvorrichtungen	8
<b>6</b>	<b>Bewegungs- und Stellflächen</b>	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>Zugangswege und Durchgänge für die Einsatzkräfte</b>	<b>10</b>
<b>8</b>	<b>Flächen für Gebäude geringer Höhe: bis 11 m Gesamthöhe sowie für Nebenbauten und Gebäude geringer Abmessungen</b>	<b>11</b>
<b>9</b>	<b>Flächen für Gebäude mittlerer Höhe: bis 30 m Gesamthöhe</b>	<b>12</b>
<b>10</b>	<b>Flächen für Hochhäuser: mehr als 30 m Gesamthöhe</b>	<b>13</b>

# 1 | Geltungsbereich

Art. 44 der Brandschutznorm Ausgabe 2015 der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) lautet:

„Bauten und Anlagen müssen für **den raschen und zweckmässigen Einsatz der Feuerwehr jederzeit zugänglich sein**“.

Diese Richtlinie der Feuerwehr Koordination Schweiz FKS regelt im Sinne des Art. 44 der Brandschutznorm der VKF die konkreten, im Standardkonzept geltenden Anforderungen an die Zugänglichkeit von Gebäuden und Anlagen für die Feuerwehr.

Weichen die baulichen Gegenbenheiten im begründeten Einzelfall so vom Standardkonzept ab, dass die vorgeschriebenen Massnahmen als ungenügend oder

unverhältnismässig erscheinen, sind die zu treffenden Massnahmen angemessen zu erweitern oder zu reduzieren (z.B. Terrassensiedlungen, Gebäude in Hanglage mit bergseitiger FW-Zufahrt).

Zufahrten und Aufstellungsorte für Feuerwehrfahrzeuge sind festzulegen, zu markieren und ständig freizuhalten. An-, Vor- und Verbindungsbauten dürfen den Feuerwehreinsatz nicht behindern.

Die Anforderungen der Brandschutzvorschriften (Brandschutznorm und Brandschutzrichtlinie) lassen den Planern und der zuständigen Brandschutzbehörde/Feuerwehr einen gewissen Spielraum in der Gestaltung des Feuerwehruzugangs.

# 2 | Begriffe

- **Bewegungsflächen** sind direkt oder über Feuerwehruzufahrten erreichbare, befestigte Flächen, die dem Aufstellen von Löschfahrzeugen, der Bereitstellung von Gerätschaften sowie dem Rettungs- und Löscheinsatz dienen und jederzeit zugänglich sind.
- **Feuerwehraufzüge**  
(nach VKF-Brandschutzrichtlinie 10-15: Begriffe und Definitionen) Als Feuerwehraufzüge gelten Aufzugsanlagen für den normalen Gebrauch, die zusätzlich so konstruiert und abgesichert sind, dass sie im Brandfall von der Feuerwehr für die Intervention oder zur Evakuierung eingesetzt werden können.
- **Feuerwehruzufahrten** sind befestigte Flächen, die mit den öffentlichen Verkehrsflächen direkt in Verbindung stehen, dem Erreichen der Feuerwehrbewegungs- und Stellflächen dienen und für die Einsatzkräfte jederzeit befahrbar sind.
- **Fluchtweg**  
(nach VKF-Brandschutzrichtlinie 10-15: Begriffe und Definitionen) Als Fluchtweg gilt der kürzeste Weg, der Personen zur Verfügung steht, um von einer beliebigen Stelle in Bauten und Anlagen an einen sicheren Ort ins Freie oder an einen sicheren Ort im Gebäude zu gelangen.
- **Gebäudegeometrie**  
(nach VKF-Brandschutzrichtlinie 10-15: Begriffe und Definitionen)
  - a Gebäude geringer Höhe: bis 11 m Gesamthöhe;
  - b Gebäude mittlerer Höhe: bis 30 m Gesamthöhe;
  - c Hochhäuser: mehr als 30 m Gesamthöhe;
  - d Gebäude mit geringer Abmessung: Gebäude geringer Höhe, max. 2 Geschosse über Terrain, max. 1 Geschoss unter Terrain, Summe aller Geschossflächen max. 600 m<sup>2</sup>, keine Nutzung für schlafende Personen mit Ausnahme einer Wohnung, keine Nutzung als Kinderkrippe, Räume mit grosser Personenbelegung nur im Erdgeschoss.
- e Nebenbauten: eingeschossige Bauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind, keine offenen Feuerstellen aufweisen und keine gefährlichen Stoffe in massgebender Menge gelagert werden (z. B. Fahrzeugunterstände, Garagen, Gartenhäuser, Kleintierställe, Kleinlager) wenn ihre Grundfläche 150 m<sup>2</sup> nicht übersteigt.
- **Gesamthöhe**  
(nach VKF-Brandschutzrichtlinie 10-15: Begriffe und Definitionen) Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain. Bei den höchsten Punkten der Dachkonstruktion handelt es sich bei Giebeldächern um die Firsthöhe, bei Flachdächern um den Dachrand. Technisch bedingte Dachaufbauten wie Lift- und Treppenaufbauten, Lüftungsanlagen, Abgasanlagen und Solaranlagen usw. können den höchsten Punkt der Dachkonstruktion überragen. Dabei gelten die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB).
- **Löschleitungen**  
(nach VKF-Brandschutzrichtlinie 10-15: Begriffe und Definitionen) Als Löschleitungen gelten nasse oder trockene Steigleitungen mit Innenhydranten (Anschlussleitungen mindestens DN 80), welche der Feuerwehr im Innern von Bauten und Anlagen zur Verfügung stehen.
- **Massgebendes Terrain**  
(nach VKF-Brandschutzrichtlinie 10-15: Begriffe und Definitionen) Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Kann dieser infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist vom natürlichen Geländeverlauf der Umgebung auszugehen. Aus planerischen und erschliessungstechnischen Grün-

den kann das massgebende Terrain in einem Planungs- oder Baubewilligungsverfahren abweichend festgelegt werden.

■ **Rettungsweg**

(nach VKF-Brandschutzrichtlinie 10-15: Begriffe und Definitionen) Als Rettungsweg gilt der kürzeste Weg, der der Feuerwehr und den Rettungskräften als Einsatzweg zu einer beliebigen Stelle in Bauten und Anlagen dient. Fluchtwege können als Rettungswege dienen.

■ **Sicherheitstreppe**

(nach VKF-Brandschutzrichtlinie 10-15: Begriffe und Definitionen) Treppenhaus, das gegen das Eindringen von Rauch und Feuer besonders geschützt, auf jedem Geschoss nur durch Schleusen oder über ständig ins Freie offene Gänge und Vorplätze zugänglich ist.

■ **Schleusen bei Sicherheitstreppe**

(nach VKF-Brandschutzrichtlinie 10-15: Begriffe und Definitionen) Schleusen vor Sicherheitstreppe sind durch Brandmeldeanlagen (Teilüberwachung) zu überwachen und durch Überströmen von Luft aus den dazu gehörenden und mit einer RDA unter Überdruck gesetzten Bereichen (Treppenraum, Aufzugsschacht usw.) vollständig durchgespült (Querlüftung).

■ **Stellflächen** sind direkt oder über Feuerwehruzufahrten erreichbare, befestigte Flächen, die dem Aufstellen von Hubrettungsfahrzeugen, für den Rettungs- und Löscheinsatz dienen und jederzeit zugänglich sind. Im Bereich der Stellfläche, insbesondere zwischen Stellfläche und Gebäude dürfen sich keine den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerende Hindernisse wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden.

## 3 | Allgemeine Anforderungen

Für die Zufahrten der Feuerwehren gelten folgende minimalen Grundanforderungen:

- Die Zufahrten sind so nahe an die zu erschliessenden Bauten und Anlagen heranzuführen, dass ein wirksamer Einsatz der Feuerwehr möglich ist.
- Für Bauten und Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen, wie grossflächige Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Hochhäuser, Industrie- und Parkinganlagen, werden die Anforderungen an die Zugänglichkeit im Einzelfall durch die zuständige Brandschutzbehörde in Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr festgelegt.
- Fahrzeug-Parkflächen zählen nicht als Feuerwehruzufahrten oder als Bewegungs- und Stellflächen. Es ist sicherzustellen, dass ordnungsgemäss parkierte Fahrzeuge die Zufahrt, das Bewegen und das Stellen der Feuerwehrfahrzeuge nicht behindern können.
- Feuerwehruzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen sowie Tragfähigkeitsbeschränkungen sind gemäss Signalisationsverordnung zu kennzeichnen.
- Zu- und Durchgänge sind ständig freizuhalten und dürfen nicht durch Einbauten und Bepflanzungen eingengt sein. Dabei ist auf das Lichtraumprofil der Einsatzfahrzeuge zu achten.
- Abweichungen von dieser Richtlinie sind in den Baugesuchsunterlagen zu begründen und die Gleichwertigkeit entsprechender Ersatzmassnahmen für einen effizienten Feuerwehreinsatz nachzuweisen. Diese sind durch die zuständige Brandschutzbehörde in Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr zu bewilligen.

## 4 | Inkrafttreten

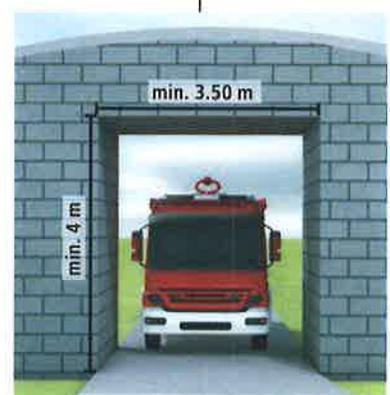
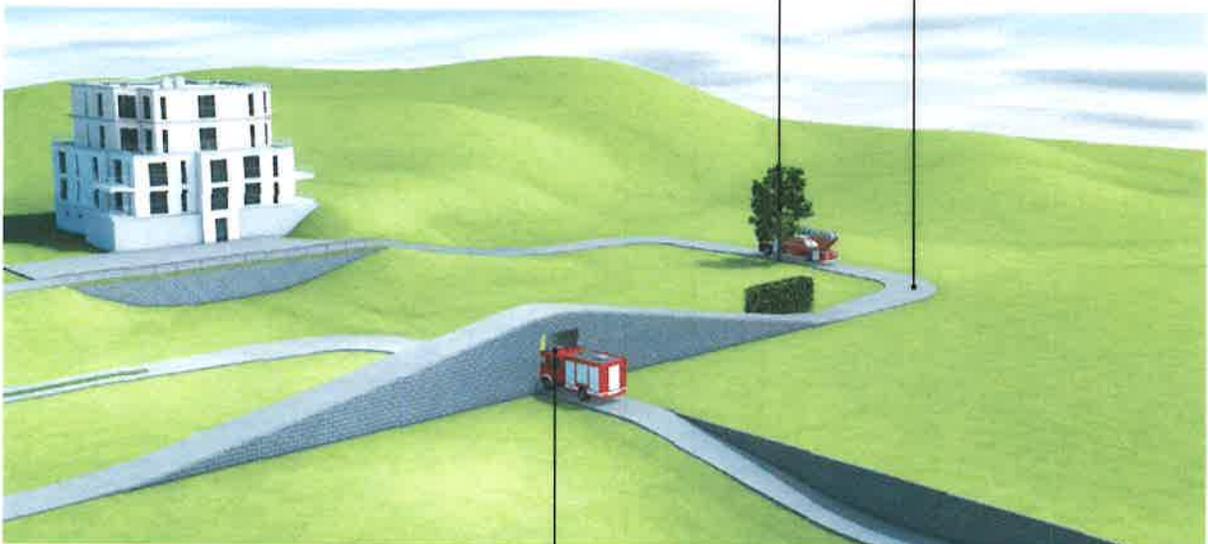
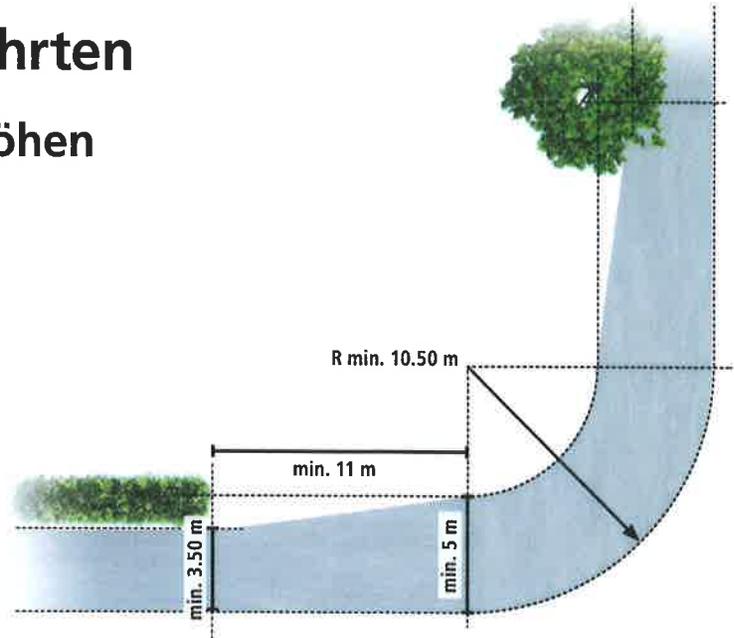
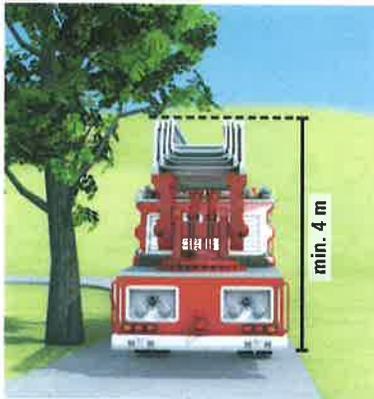
Diese Richtlinie wurde von der Schweizerischen Feuerwehrinspektorenkonferenz (SFIK), dem operativen Steuerungsorgan der Feuerwehr Koordination Schweiz FKS, am 18. März 2015 verabschiedet.

Die Technische Kommission Brandschutz der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (TKB-VKF) hat das vorliegende Dokument in Bezug auf die Überein-

stimmungen mit den Mindestanforderungen der Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015 (BSV 2015) geprüft und am 06.03.2015 als „Stand der Technik Papier“ (STP) anerkannt. Von der TKB-VKF überprüfte STP können Anforderungen enthalten, die über die Mindestanforderungen der BSV 2015 hinausgehen.

## 5 | Feuerwehzufahrten

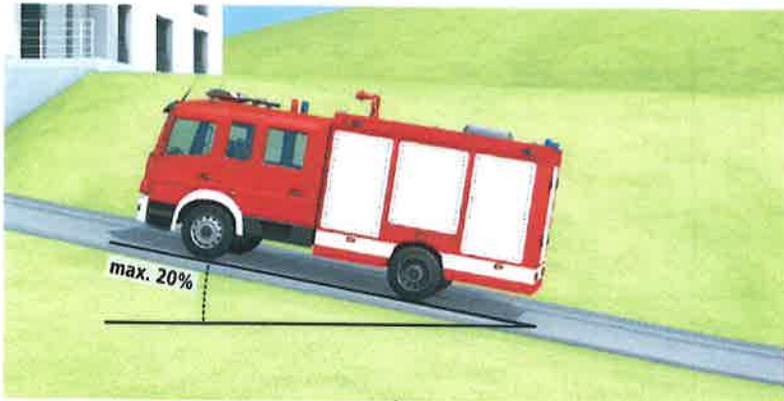
### 5.1 | Breiten, Kurven, Höhen



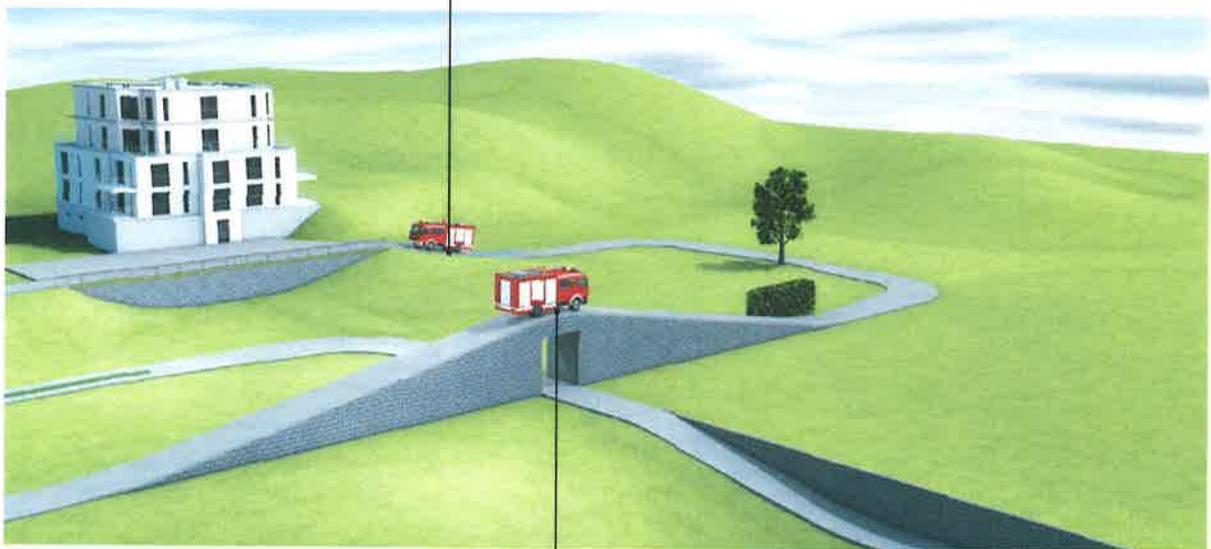
■ keine Neigungswechsel im Durchfahrtsbereich sowie 8 m vor und nach der Durchfahrt

■ senkrecht zur Fahrbahn min. 4 m

## 5.2 | Steigung, Steigungsänderung und Gefälle



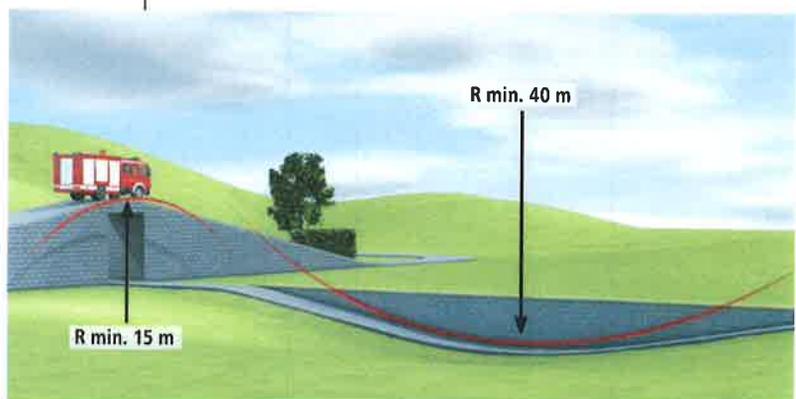
■ Steigung und Gefälle der Zufahrten max. 20%

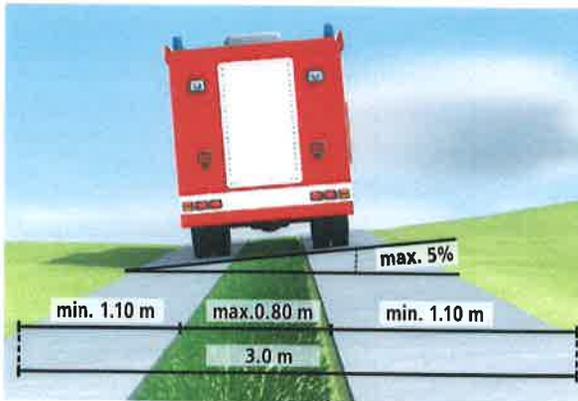


### ■ Steigungsänderungen

Vertikalradius konvex min. 15 m  
 Vertikalradius konkav min. 40 m

Diese Werte beziehen sich auf ebenes Gelände; bei Steigung und Gefälle erhöhen sich diese Werte. Im übrigen wird auf die Normen des Verbandes Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) verwiesen.

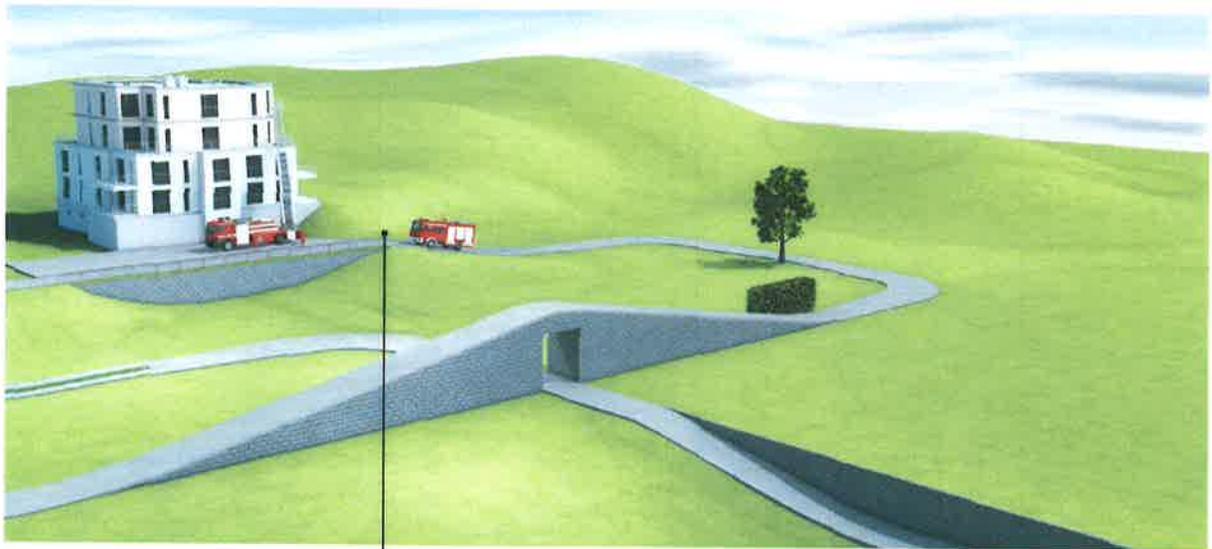




## 5.3 | Fahrspuren

Aussenbreite	3.0 m
Breite je Spur	min. 1.10 m
Innenstreifen begrünt	max. 0.80 m
Quergefälle	max. 5%

Die Anforderungen an die Radien und Durchfahrthöhen gelten gleichermassen wie bei den befestigten Feuerwehzufahrten, wobei mit Fahrspuren keine Kurven ausgeführt werden dürfen.



## 5.4 | Trottoir und Randsteine



## 5.5 | Sperrvorrichtungen



Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten, Poller, usw.) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie von der Feuerwehr jederzeit geöffnet werden können.

## 6 | Bewegungs- und Stellflächen

### Geometrie

Bewegungs- und Stellflächen müssen für jedes Fahrzeug mindestens 6 m Breite und 11 m Länge betragen. Die Anzahl der geforderten Bewegungs- und Stellflächen ergibt sich aus den gebäudespezifischen Vorgaben der Brandschutzbehörde in Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr.

### Bewegungs- und Stellflächen

- min. 6 m x 11 m

### Übergangsbereiche

- Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Feuerwehrezufahrten min. 4 m

### Stellflächen für Hubrettungsfahrzeug

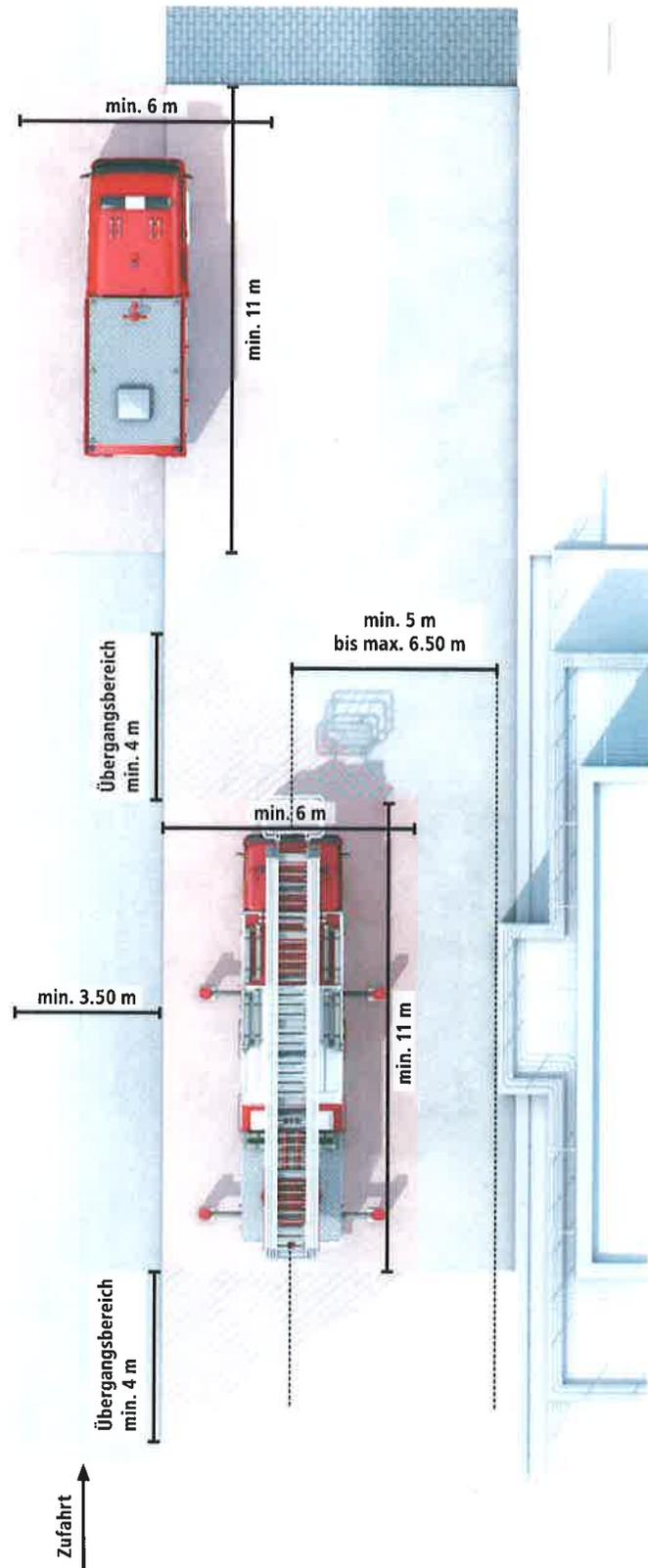
- Möglichst horizontal
- Neigung in keiner Richtung mehr als 5%



### Stellflächen - Gebrauchslast (Hubrettungsfahrzeug 30 m - Klasse = 18 t)

Stellflächen müssen zur Abstützung des Hubrettungsfahrzeuges, bzw. Aufnahme der Spitzenlasten über den Stützentellern, einem punktuellen Auflagedruck (Flächenpressung) standhalten.

- nicht unterkellert = 800 kN/m<sup>2</sup> Bodendruckfestigkeit
- unterkellert = 144 kN punktförmige Stützenlasten bei einem Stützenteller von 0.18 m<sup>2</sup>

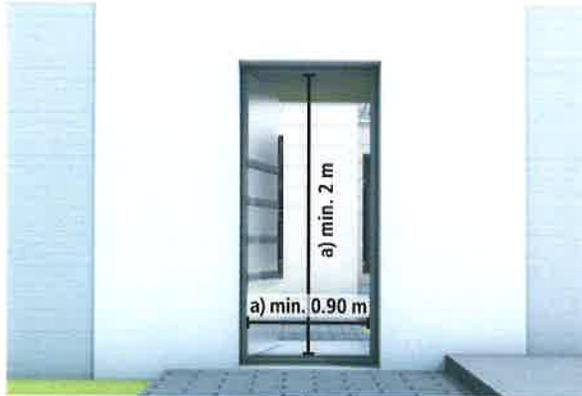


## 7 | Zugangswege und Durchgänge für die Einsatzkräfte

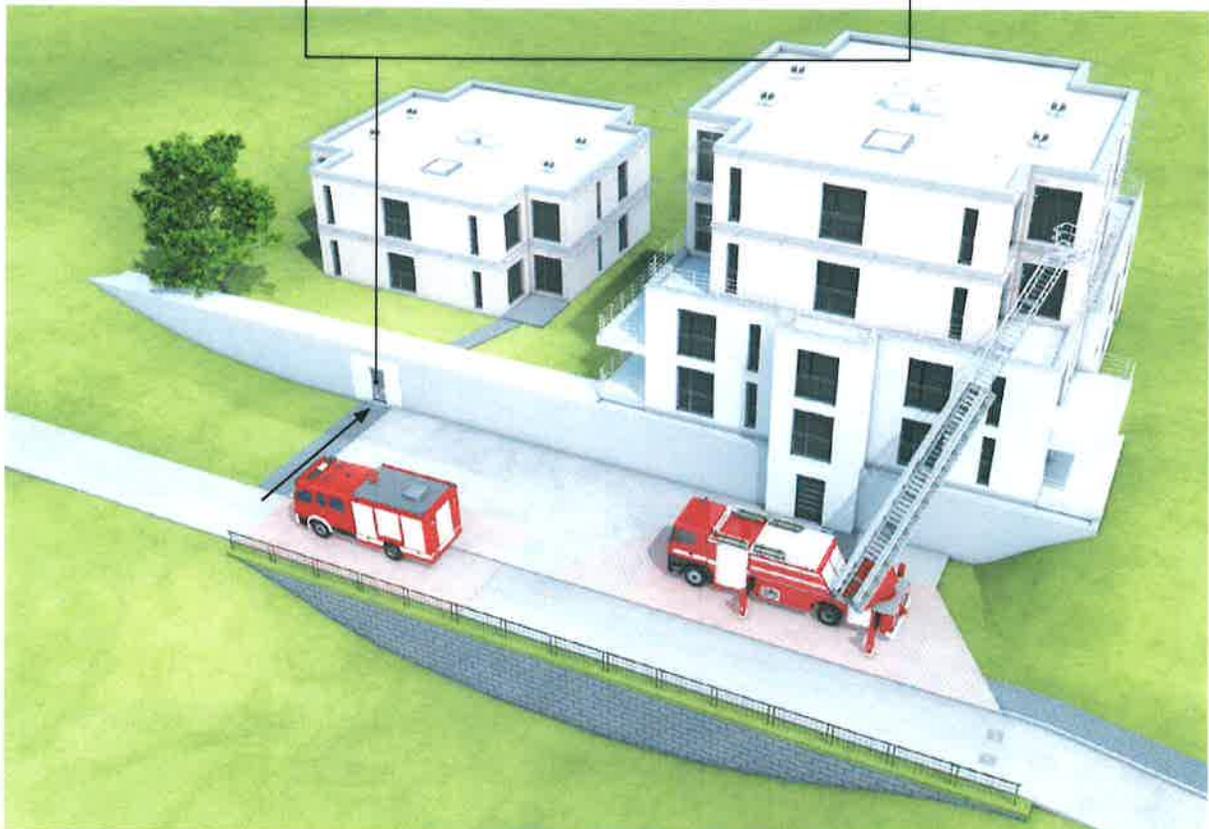
### Zugangswege und Durchgänge durch Gebäude oder Abschrankungen (Umzäunungen)

- a) Türen min. 0.90 m x 2 m
- b) Durchgänge lichte Breite min. 1.20 m / lichte Höhe min. 2.10 m

a) Türen



b) Durchgänge



## 8 | Flächen für Gebäude geringer Höhe: bis 11 m Gesamthöhe sowie für Nebenbauten und Gebäude geringer Abmessungen

### Notwendigkeit

Bewegungsfläche für ein Löschfahrzeug

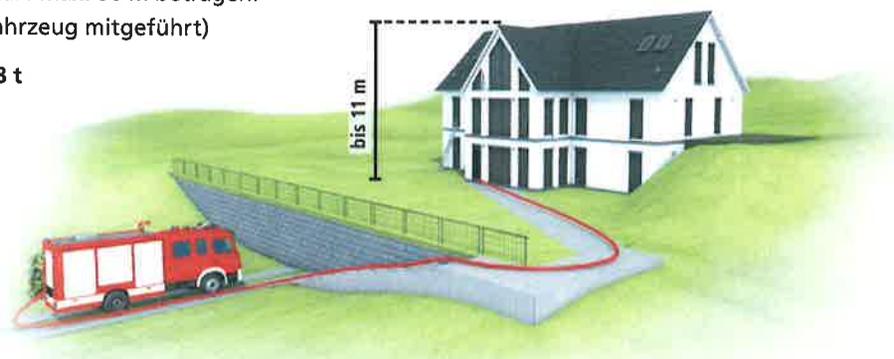
### Ausführung

Zufahrt (nach Ziffer 5) und Bewegungsfläche (nach Ziff. 6) für Löschfahrzeug

### Masse Bewegungsfläche/Standort Löschfahrzeug

- a) Breite min. 6 m / Länge min. 11 m
- b) Die abgewickelte Schlauchlänge vom Löschfahrzeug bis zum Gebäudeeingang darf max. 80 m betragen.
- c) Tragbare Leiter (auf Löschfahrzeug mitgeführt)

Gesamtgewicht Fahrzeug = 18 t





## 10 | Flächen für Hochhäuser: mehr als 30 m Gesamthöhe

### Notwendigkeit

Bewegungsfläche für ein Löschfahrzeug

### Ausführung

Zufahrt (nach Ziff. 5) und Bewegungsfläche (nach Ziff. 6) für Löschfahrzeug

### Masse Bewegungsfläche/Standort Löschfahrzeug

- a) Breite min. 6 m / Länge min. 11 m
- b) Die abgewickelte Schlauchlänge vom Löschfahrzeug bis zum Gebäudeeingang/Einspeisepunkt Steigleitung darf max. 10 m betragen.

Gesamtgewicht Fahrzeug = 18 t

